

Stadt Werther (Westf.)
Der Bürgermeister

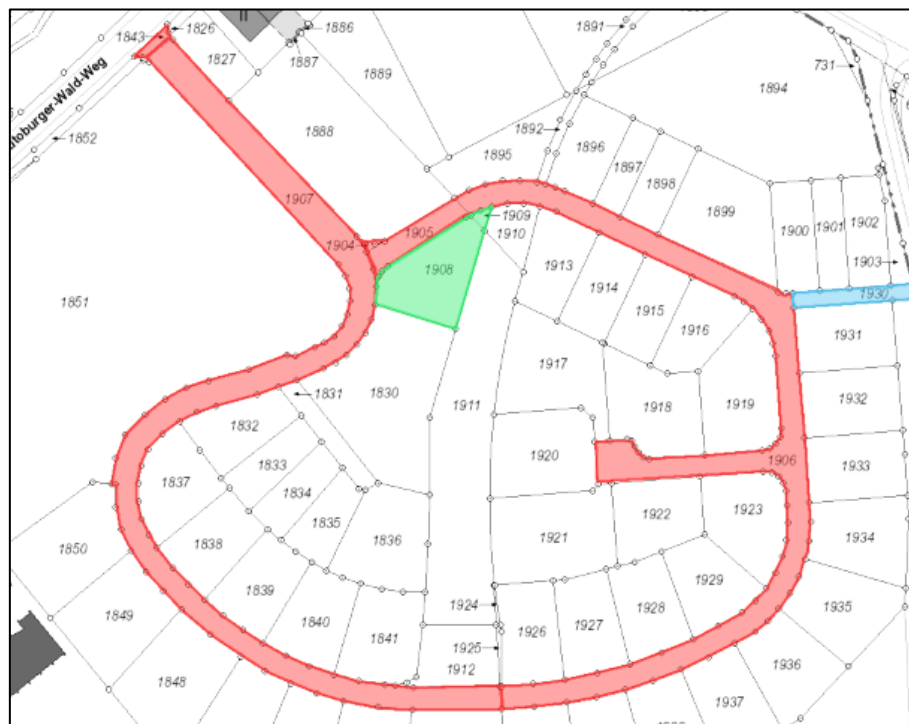
Öffentliche Bekanntmachung zur Widmung öffentlicher Verkehrsflächen

Die nachstehende Erschließungsanlage wird gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes NRW (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NW. S. 1028), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.02.2022 (GV. NW. S. 122), als Gemeindestraße bzw. Fuß- und Radweg bzw. Quartiersplatz dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

Alfred-Weinberg-Weg (Baugebiet Blotenberg, Planstraße)

Gemarkung Werther Flur 10 Flurstücke 1843, 1904, 1905, 1906, 1907, 1908, 1909 und 1930

Die räumliche Abgrenzung der Erschließungsanlagen ist in der nachstehenden Übersichtskarte rot, blau und grün markiert:



Die Widmung der rot markierten Planstraße (Flurstücke 1843, 1904, 1905, 1906 und 1907) im Baugebiet Blotenberg erfolgt nach § 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NRW als Anliegerstraße.

Die im Übersichtsplan blau markierte Fläche (Flurstück 1930) wird als öffentliche Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung gem. § 3 Abs. 5 StrWG NRW als Fuß- und Radweg gewidmet.

Die grün markierte Fläche (Flurstücke 1908 und 1909) wird ebenfalls als öffentliche Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung gem. § 3 Abs. 5 StrWG NRW als Quartiersplatz gewidmet.

Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Werther (Westf.)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung zur Widmung von Verkehrsflächen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei dem Verwaltungsgericht Minden Klage erhoben werden.

Werther (Westf.), 17.05.2024
Der Bürgermeister

gez. Veith Lemmen